Gemäß § 6 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) vom 1.4.2014 (GBl. S. 105) in Verbindung mit § 5 der Satzung des Studierendenwerks Heidelberg hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Heidelberg in seiner Sitzung vom 24.06.2021 die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

Benutzungsordnung
für die Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Durch die Aufnahme in ein Studierendenwohnheim sollen die sozialen Voraussetzungen für Studium, wissenschaftliche Arbeit und Zusammenleben in einer Gemeinschaft geschaffen werden. Die Bereitstellung von Wohnheimplätzen ist somit Teil der sozialen Förderung der Studierenden durch das Studierendenwerk Heidelberg und stellt eine indirekte öffentliche Studienförderung dar.

§ 1 Wohnberechtigung

1.1.a) Wohnberechtigt in den vom Studierendenwerk Heidelberg bewirtschafteten Studierendenwohnheimen sind Studierende der

- Universität Heidelberg
- Pädagogischen Hochschule Heidelberg
- Hochschule Heilbronn
- Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Mosbach
- Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Heilbronn
- Hochschule für jüdische Studien
- Hochschule für Kirchenmusik
- Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

sowie exmatrikulierte Prüfungskandidat(in)en dieser Hochschulen, sofern sie im Rahmen der Beitragsordnung zu Beiträgen herangezogen werden können.
Die Wohnberechtigung gilt nur für die Wohnheime am jeweiligen Standort der Hochschule.
b) Für studentische Familien oder Ehepaare entfällt die Wohnberechtigung, wenn beide Partner die Voraussetzungen nach § 1.1.a nicht mehr erfüllen.
1.2 Soweit ein Wohnheim durch den unter 1.1.a) genannten Personenkreis nicht ausgelastet ist, können dort auch Studierende anderer Hochschulen aufgenommen werden, sofern sie den Sozialbeitrag entrichten.

§ 2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

2.1. Die Bewerbung um Aufnahme in ein Studierendenwohnheim erfolgt schriftlich oder online unter Verwendung der dafür bereitgestellten Formulare. Sie ist frühestens neun Monate vor dem gewünschten Mietvertragsbeginn möglich.
Die Bewerbung wird sechs Monate nach Eingang unwirksam. Vor Ablauf dieser Frist kann die Bewerbung jedoch schriftlich um weitere sechs Monate verlängert werden.
2.2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze, wird die Bewerbung in eine Warteliste aufgenommen, die für die Vergabe der freiwerdenden Wohnplätze maßgebend ist.
2.3.Abweichend von Ziffer 2.2 erfolgt eine vorrangige Berücksichtigung, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein solcher kann insbesondere gegeben sein beim Vorliegen folgender Sachverhalte:

- Besonders schwierige finanzielle Lage des/der Bewerbers/Bewerberin und dessen/deren unterhaltspflichtiger Angehöriger wegen dauerhaft niedrigem Einkommen oder unverschuldeter hoher Belastungen
- Außergewöhnliche Schwierigkeiten ausländischer Studierender, auf dem freien Wohnungsmarkt Unterkunft zu finden
- Körperbehinderung sowie schwere Erkrankungen (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50%)
- Rückkehr an den Studienort nach studienbedingtem Aufenthalt im Ausland, Praktikum oder Praxissemester.
- Zuteilung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren

Macht ein/e Bewerber/in das Vorliegen eines Härtefalls geltend, hat er/sie dies durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
2.4. Abweichend von Ziffer 2.2 erfolgt eine nur nachrangige Berücksichtigung der Bewerbung

- bei Aufnahme eines Zweitstudiums, wenn bereits ein Berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt (außer bei konsekutiven Studiengängen)
- bei überschrittener Regelstudienzeit
- nach Überschreitung der nach dem BAföG maßgeblichen Altersgrenze

2.5. Abgelehnt werden können Bewerber/innen

- denen bereits ein Mietverhältnis in einem Wohnheim des Studierendenwerks Heidelberg gekündigt wurde
- die einen ihnen angebotenen Wohnplatz abgelehnt haben

2.6. Bei der Entscheidung über die Bewerbung bleiben Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität des/der Bewerbers/ Bewerberin grundsätzlich außer Betracht, es sei denn die Entscheidung ist geeignet und dient dem Zweck, aus diesen Gründen bestehende Nachteile auszugleichen.
Soweit das Alter gem. 2.4 ein Kriterium darstellt, ist dies im Hinblick auf den Charakter der Leistung sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Bei der Vergabe der Wohnplätze ist das Studierendenwerk Heidelberg jedoch berechtigt, eine Auswahl der Bewerber/innen nach persönlichen Merkmalen vorzunehmen, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.
Wohnheime/ Stockwerke oder Wohngruppen können so belegt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden gegeben ist. Es können auch ganze Wohnheime, Stockwerke oder Wohngruppen gleichgeschlechtlich belegt werden.

2.7. Das Zahlenverhältnis der Studierenden der Hochschulen der jeweiligen Region zueinander wird angemessen berücksichtigt.
2.8. Die Aufnahme ausländischer Kurzzeitstudierender im Rahmen von Austausch-, Partnerschafts- und Kooperationsprogrammen erfolgt auf Grund von Kontingentvereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen. Die Auswahl der Studierenden wird hierbei von den Hochschulen in eigener Verantwortung getroffen.

§ 3 Wohnzeit
3.1. Die Wohnzeit beträgt grundsätzlich 6 Semester (Grundwohnzeit), sie kann gemäß § 4 verlängert oder verkürzt werden. Wohnzeiten in anderen öffentlich geförderten Studierendenwohnheimen werden auf die Wohnzeit angerechnet.

§ 4 Verlängerung/Verkürzung der Wohnzeit
4.1. Die Wohnzeit kann für Studierende mit Handicap und/oder chronisch schwer erkrankte Bewohner (Nachweis erforderlich), sowie für Bewohner, die mit minderjährigen Kindern im Wohnheim leben auf schriftlichen Antrag um weitere 6 Semester verlängert werden.
4.2. Die Wohnzeit kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden:
a) für gewählte Heim-oder Siedlungssprecher/innen, sowie bei Durchführung genehmigter gemeinnütziger Aufgaben im Wohnheim (sofern in ausreichender Anzahl vorhanden),

b) für die Mitwirkung als gewählte/r Vertreter/in der Studierenden in den gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen des Studierendenwerks,-der Hochschulen sowie den satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an den Hochschulen,

jeweils gemäß der Dauer der Tätigkeit.
Werden in einem Semester mehrere Aufgaben oder Tätigkeiten übernommen, kann nur für eine davon Verlängerung gewährt werden.
c) in begründeten und nachgewiesenen Härtefällen, namentlich bei
- unmittelbar bevorstehender Studienabschlussprüfung oder Wiederholung
- Krankheit oder anderem plötzlich eintretenden Ereignis, wenn ein Auszug aus dem Wohnheim deshalb unzumutbar ist

um ein Semester, falls kein Verlängerungsanspruch gem. Ziff. 4.2.a/b besteht.
4.3. Die Verlängerungszeit nach § 4 Ziffer 2 Buchstabe a-c darf in Summe aller Verlängerungen 6 Semester nicht überschreiten. Die Wohnzeit (Grundwohnzeit und sämtliche Verlängerungen) darf 12 Semester nicht überschreiten.
4.4. Die Wohnzeit wird auf weniger als 6 Semester begrenzt:
- Bei Kurzzeitstudierenden, die im Rahmen von Kontingentvereinbarungen nach § 2.8. aufgenommen werden, auf höchstens 2 Semester. Wohnzeitverlängerung nach § 4.1 - 4.3 ist nicht möglich.
- Bei Studierenden, die bei Aufnahme in das Wohnheim die Regelstudienzeit ihres Studienfachs bereits erreicht haben
- In den Europahäusern. Sie kann jedoch für Bewohner/innen, die keine ausländischen Kurzzeitstudierenden sind, unter den Voraussetzungen von § 4.2 bis zur höchstzulässigen Wohnzeit verlängert werden. §§ 3.2 und 4.1 bleiben unberührt.

§ 5 Haus- und Siedlungssprecher/innen
5.1. Die Bewohner/innen eines Hauses können in der Hausversammlung eine/n Haussprecher/in wählen.
Die Haussprecher/innen einer Studentensiedlung können einen Siedlungsrat bilden, der eine/n Siedlungssprecher/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen wählen kann.
5.2. Die Sprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen vertreten die Interessen der Bewohner/innen gegenüber dem Studierendenwerk und sind Ansprechpartner für Studierendenwerk und Bewohner/innen. Sie berufen Hausversammlungen bzw. den Siedlungsrat ein und wirken mit an der Organisation ehrenamtlicher gemeinnütziger Aufgaben sowie der Klärung von Problemen innerhalb des Hauses oder der Siedlung.
5.3. Haus- und Siedlungssprecher/innen werden zu Semesterbeginn durch die Hausversammlung bzw. den Siedlungsrat gewählt. Die Amtszeit der Haus- bzw. Siedlungssprecher/innen beträgt jeweils ein Semester, Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten
Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 31.07.2021 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 31.Januar 2020.